

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 78

18. Juli

1916

## Bekanntmachung

über Rübenfaß. Vom 6. Juli 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermäßigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rübenfaß (Rübenkraut, Rübenkreide) darf nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensojagtsellschaft m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen; er kann Bestimmungen darüber treffen, was als Rübenfaß im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können ordnen, daß die Vorschrift des § 1 auf Hersteller von Rübenfaß, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt, keine Anwendung findet.

§ 3. Wer der Vorschrift des § 1 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Juli 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Austrittstretens.

Berlin, den 6. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich

## Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915.  
(Reichs-Gesetzblatt S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermäßigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. In der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten usw. vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 Absatz 1 ist hinter das Wort „Nahrung“ einzufügen:  
Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem),  
Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht:

1. für die zur Herstellung des Landwirtschaftsbetriebes der Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Haushaltung des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Lieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisheimes zur Bearbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisheime stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwohentlich zurückzustellen. Da Sie vorliegendenfalls als Ortsbehörde in Betracht kommen, empfehlen wir Ihnen, die Mühlen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen § 10 Absatz 5 entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 5. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich

Die selbstgewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte bis zu 35 Kilogramm Deliketten von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Deliketten und Delmelste, die außer den den Erzeugern

belassenen Mengen (§ 1 Absatz 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben

den Erzeugern.

Im § 10 ist bei Nr. 3 in der Nummer statt „2“ zu setzen 4.

Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

„Wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisheims Delfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Absatz 2 Nr. 2).

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Auslande einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeschickt werden werden. Sie findet ferner Anwendung auf Delrettich, Seelen, Baumwoll- und Rizinusfaser, Erdnäpfeln, Erdnüsse, Bucheneder, Sojabohnen, Monksaat, Linsen, Schi- und gerappte Koloßnüsse, Palmkerne und Koya, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Auslande eingeführt worden sind oder eingeschickt werden werden.

Artikel 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) nebst Nachträgen, wie er sich aus Artikel 1 dieser Verordnung ergibt, unter dem Tage dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach § 1 Absatz 2 Biffer 2 der obigen Bekanntmachung, in der früheren Fassung abgedruckt in Nr. 169 des Gießener Anzeigers vom 21. Juli 1915, dürfen die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von den Lieferungspflichtigen zulässigweise zurückgehaltenden Mengen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisheimes zur Bearbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisheime stellt die Ortsbehörde aus; sie sind der Ortsbehörde allwohentlich zurückzustellen. Da Sie vorliegendenfalls als Ortsbehörde in Betracht kommen, empfehlen wir Ihnen, die Mühlen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen § 10 Biffer 5 entsprechend zu bedenken.

Gießen, den 5. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ringer

## Bekanntmachung

über die Preise für Obstnuss und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 10. Juli 1916.

Auf Grund des § 7 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) sowie unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung über die Regelung der Preise für a) Brotweizen und Hefe und deren Verarbeitung, b) Gemüse und Obst, c) Obstnuss und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich vom 17. November 1915 werden die Groß-Kreisämter und in den Städten von mehr als 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister ermächtigt, in geeigneten Fällen, namentlich bei Ware, die aus dem Auslande eingeschickt wird, Preise für den Verkauf von Obstnuss festzulegen, die die von dem Reichskanzler mit Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 festgesetzten übersteigen.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 10. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld

## Bekanntmachung.

In teilweiser Abänderung unserer Ausführungsbekanntmachung vom 15. Juni 1916 werden auf Grund des § 18 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 über Regelung des Verkehrs mit Web-, Woll- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Reichs-Gesetzbl. S. 463) als zuständige Behörden im Sinne der §§ 12, 13 der Verordnung in den Städten von über 20 000 Einwohnern die Oberbürgermeister, in den übrigen Städten die Bürgermeister, sonst die Groß-Kreisämter bestimmt.\*

Darmstadt, den 6. Juli 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommerfeld

\* Siehe Kreisblatt Nr. 64.

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnhofstation des Lieferungspflichtigen. Dem Lieferungspflichtigen ist das durch vereidigte Vermöger auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Aufgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Dezimalwaage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Lieferungspflichtige hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Lieferungspflichtigen sind diejenigen gleichzumachen, die Delfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Bewahrung haben.

Der § 7 erhält von Satz 3 an folgende Fassung:

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delkuchen und Delmelste sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Beleihungen von Landwirten, welche

## Bekanntmachung

zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verleihes mit Web-, Wirk- und Stridwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

§ 11 der Verordnung des Bundesrates vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 hat die Erwerbung von Web-, Wirk- und Stridwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugscheines abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbekleidungsstelle nach Gelöhr ihres Beirats folgendes zur Nachachtung bekannt:

### § 1. Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Beschäftigtheiten in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden, und es muß darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche und Kleidungsstücken zugrunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugscheines ohne weiteres zugebilligt werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffung dagegen werden muß.

2. Hierbei wird bei dem erstmals erfolgenden Ansuchen um einen Bezugschein eine Beurteilung über die Vorräte des Ansuchenden zu erzielen haben und muß da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholtem Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verbrauches zu berücksichtigen.

3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, dermaßen, daß Angehörige von Berufen, bei denen der Verbrauch von Kleidung und Wäsche verhältnismäßig groß ist, deren Bedarf in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörige von Berufen, in denen ein solcher rascher Verbrauch nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie eine längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.

4. Auch wird es nach Beständen angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die seiner Regelung unterworfenen Lohnarbeitsstelle (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlängern.

5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Missbrauchs erfolgen.

6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Konkurrenzanstalten und solchen anderen Institutionen, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landes-Verwaltungsbüroren von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen ausgegeben werden.

### § 2. Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigkeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäscheartikeln kann als gegeben angesehen werden:

- bei Gründung eines Haushaltes (§ 3);
- für Wöchnerinnen und Kinder (§ 4);
- bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5);
- bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintreten in einen Beruf (§ 6);
- in bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß je Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht bestehen (§ 7).

### § 3. Bei Gründung eines Haushaltes.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines neuen Haushalts die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Haushalt muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommene Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verziehen. Wieviel daher zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reichs nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel

nicht über 20 Prozent der sonst üblich gewesenen Menge hinausgehen dürfen.

### § 4. Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in möglichen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Zusatz mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

### § 5. Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendem Maße.

### § 6. Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintreten in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bezw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintreten in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in möglichen Grenzen erteilt werden.

### § 7. Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmals Antrag nur auf Erteilung des Bezugscheines für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Überkleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrages auf Erteilung des Bezugscheines derselben Gegenstände, wenn nach der Bescheinigung des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Ertrag dieser Stücke vorliegt.

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtsanstaltungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsduauer während des Krieges und mit Einhaltung einer fadigemögens Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Biffer 2 und 3 und § 18 der Bundesratsverordnung gelten.

### § 8. Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. In betreff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Biffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Fälle behauptet wird, ist durch Befragen des betreffenden Militärverlornen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entscheidung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geholt werden soll. Bescheinigung für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht auszustellen.

2. Da sich Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte, Beamtenstellenvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterkirchenärzte, Feuerwehrbeamte, Feuerwehr- und Festungsbau-Offizierstellenvertreter, Feuerwehr- und Festungsbau-Offiziere, Feuerwehr, Unterkirchenärzte, Unterkirchenmeister, Unterkirchenstören und sonstige Gehalt entzährende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmals oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Beutler.

## Bekanntmachung

betreffend Verleih mit Bett.

Wie der Herr Reichskanzler (Reichsammt des Innern) dem Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H. unter dem 12. Juli ds. Jrs. mitgeteilt hat, gelten die Vorschriften der Rohheit-Verordnung vom 16. März ds. Jrs. (Kreisblatt Nr. 28) auch für die von ausländischem Rindvieh und ausländischen Schafen gewonnenen Rohfette.

Gießen, den 14. Juli 1916.

Großherzogliches Preisaamt Gießen

Dr. Ussinger.

# Bekanntmachung

Nr. W. I. 1640/6. 16. §. R. II.

## betreffend Beschlagnahme und Bestands- erhebung der deutschen Schäfchur und des Wollgeschäfts bei den deutschen Gerbereien.

Vom 18. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwidderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 778\*) und jede Zuwidderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandsabnahme auf Grund der Bekanntmachung über Vorratsabhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzbl. S. 684)\*\*) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind. Auch kann die Sanktion des Betriebes, gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603), angeordnet werden.

§ 1.

### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollvertrag der deutschen Schäfchuren und das gesamte Wollgeschäft bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgeschäft von ausländischen Firmen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet. (Kurz „Deutscher Wollvertrag“ genannt.)

Angenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche gemäß der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schäfchur W. I. 3808/8. 15. R. R. II. in das Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, übergegangen sind.

§ 2.

### Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

### Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Annahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Kreisfossizierung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

2. wer unbewußt einen beschlagahmten Gegenstand versteckt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder läuft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihm abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlossenen Aushöhungsbestimmungen zuwidderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verüchtigungen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

### Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Schren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

### Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Schren oder Fassen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollfämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -räumerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollfämmerei, Leipzig,
4. Hamburger Wollfämmerei, Wilhelmsburg a. d. Elbe zum Zwecke des Waschens gestaltet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird mit der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums das Recht hat anzurufen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wollen an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

1. Bremer Woll-Wäscherei, Lefsum bei Bremen,
2. Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,
3. Deutsche Wollentsetzung A.-G., Oberheinsdorf bei Reichenbach i. B.,
4. Wollwäscherei und Karbonieranstalt Neuhaus, Gebr. Lenk, Neuhaus bei Lengenfeld i. B.

zum Waschen weitergesandt werden.

Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums entstehen dem Einlieferer der Wolle keine besonderen Kosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung fest vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnhofstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,325 Mark für 1 kg am gewöhnlichen Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebenarten und 0,05 Mark für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebenarten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewilligen. Die Wolle ist gut verpackt einzutüpfeln.
3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertiggewaschenen Wolle zu entzahlen.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einführung frei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens ½ v. H. zu waschen und das Verlustgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums.

§ 6.

### Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einführung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einführung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 1000 kg Rohwolle und von Nicht-Schafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 kg Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagahmten Wolle eine Empfangsbescheinigung aus.

§ 7.

### Uebernahmepreise.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgebiß reingewaschener Wolle frei einer der im § 5 bezeichneten Firmen dem Beiläufer

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der durch die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für gewaschene Wolle festgesetzten Uebernahmepreis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen Uebernahmepreis zusätzlich 2 v. H.

zahlen. Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird die von ihr zu zahlenden Preise unter Beziehung einer Sachverständigenkommission festsetzen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft wird auf die zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung Abdragszahlungen gewähren.

**Meldepflicht und Meldestelle.**

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Utliengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webschiffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ vorzulegen, zu erstatten.

**Meldepflichtige Personen.**

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, soweit alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtlichen Körperchaften und Verstände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) haben, oder bei denen sich solche unter Zollauflösicht befinden.

**Stichtag und Meldefrist.**

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 18. Juli 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der am Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen (§ 8) maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 31. Juli 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

**Enteignung.**

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Utliengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

**Freigabe.**

- a) von Schafhaltern für geringe Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewicht von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die im eigenen Haushalt des Schafhalters bearbeitet, verarbeitet und verrieben werden sollen;
- b) nach Ablehnung des Ankaufs der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Utliengesellschaft in Berlin für die abgelehnten Mengen.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (im Falle b unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Überleitung eines Musters) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

**Übergangsbestimmung.**

Wollvorräte, die bei Infrastritten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, dürfen ohne Rücksicht auf die im § 5 Abs. 1 bestimmte Frist innerhalb eines Monats nach Infrastritten der Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen des § 5 zum Waschen abgeliefert und gemäß den Bestimmungen des § 6 veräußert werden. In allen übrigen Beziehungen findet die vorliegende Bekanntmachung auch auf diese Wollvorräte Anwendung.

**Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagsnahme“ zu versehen.

**Infrastritten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. W. I., 3808/8 15. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 18. Juli 1916.

**Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.**

Betr.: Wie oben.

**An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises Gießen.**

Zudem wir auf die vorliegende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps verweisen, beauftragen wir Sie, folgendes alsbald ortssätzlich bekannt zu machen:

„Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps hat unter dem 18. Juli 1916 eine Bekanntmachung betreffend Beschlagsnahme und Beschlagnahmung der deutschen Schaffur und des Wollgeschäfts bei den deutschen Verbänden erlassen. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über „von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Beschlagsnahme, Schurerlaubnis, Wäscherlaubnis, Veräußerungsverlaubnis, Übernahmevereise, Meldepflicht und Meldestelle, meldepflichtige Personen, Stichtag und

Meldefrist, Enteignung, Freigabe, Übergangsbestimmung, Anfragen und Anträge, sowie Infrastritten“. Diese Bekanntmachung ist im Gießener Anzeiger enthalten und kann auf unserer Amtsstube eingesehen werden.“

Der Gießener Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessenten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 18. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,

Dr. Ussinger.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Bekanntmachung über den Handel mit Lebens- und Futtermittel und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916.

Indem wir auf die Vorschriften in § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1 und § 3 der Bekanntmachung Groß Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 78 von 1916) Bezug nehmen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß durch Entschließung des Groß Ministeriums des Innern vom 13. I. Mts. zu Nr. M. d. J. 12386 der Groß Amtsgerichtsrat Gross in Gießen mit Vertretung des Kreisrates sowohl hinsichtlich des Vorstites in der für den Besitz der Landgemeinden des Kreises Gießen errichteten besonderen Stelle wie auch mit dem Vorstite bei den Verhandlungen dieser Spelle betraut worden ist.

Gießen, den 17. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,

Dr. Ussinger.

Betr.: Verkehr mit Ost.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Wie wir erfahren haben, sollen nach Festlegung der Höchstpreise für Obst einzelne Erzeuger, die freilich Obst zum Verkauf gebracht haben, immer mehr mit Abgabe desselben zurückhalten. Bei dem Ertrag der Zeit muß ein derartiges Verhalten ausschärfste mißbilligt und es muß erwartet werden, daß jeder Obstproduzent es als selbstverständliche Vaterländische Pflicht erkennt, daß Obst, soweit es nicht für seinen eigenen Bedarf nötig ist, zu den festgelegten Höchstpreisen zu verkaufen. In diesem Fall wird sich für uns ein Vorgehen gemäß Paragraph 4 des Höchstpreisgesetzes, zwangsläufige Übernahme des Obstes und Verkauf auf Rechnung und Kosten des Besitzers erbringen. Die Liebe zum Vaterlande und den Bürgern muß bei jedem Deutschen Sonderinteressen unter allen Umständen zurücktreten lassen. Wir beauftragen Sie, im Sinne vorstehender Ausführungen auf die Bevölkerung einzutwirken. Wir hoffen jedoch bestimmt, daß bei der Einsicht der Bevölkerung die neuen Höchstpreisfestsetzungen ohne Schwierigkeiten zur Durchführung gelangen werden.“

Gießen, den 11. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,

Dr. Ussinger.

Betr.: Fahrtreisemäßigungen.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Groß. Polizeiamt Gießen.**

Das nachstehende Schreiben des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 28. v. Mts. teilen wir Ihnen im Anschluß an unser Auschreiben vom 5. Juli 1916 (Kreisblatt Nr. 78) zur Kenntnisnahme mit.

Gießen, den 13. Juli 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen,

Dr. Ussinger.

Nach Mitteilung von deutschen in der Schweiz internierten Kriegsgefangenen werden ihren Angehörigen, wenn sie zum Besuch der Internierten nach der Schweiz reisen wollen, in den Heimatorten vielfach Schwierigkeiten bereitet. Es wird daher ergeholt mitgeteilt, daß die Angehörigen der Internierten diese jederzeit heilen können. Als Ausweis für die Reise ist ein Auslandspass erforderlich und genügend. Die Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte, der in der Schweiz Internierte) werden auf den deutschen Bahnen zum halben Fahrpreis befördert. Diese Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrtartenausgaben auf Grund des vorgeschriebenen Ausweises der Ortspolizeibehörde verabfolgt, der den Namen der Reisenden, Anfangs- und Endstation der Reise, Reiseweg und die mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde verfahrene Bescheinigung enthalten muß, daß die Reisenden Angehörige in der Schweiz internierter deutscher Kriegsteilnehmer sind. Auch entfernte Verwandte erlangen diese Fahrtreisemäßigung durch Vorlegen einer polizeilichen Bescheinigung darüber, daß die nächsten Angehörigen nicht mehr leben oder aus Alters-, Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind.

Es würde sich empfehlen, gegebenenfalls diesen Lenzen Mittel für den Unterhalt in der Schweiz durch das Rote Kreuz zu verwenden, wobei zu bedenken ist, daß umfassende und mit wenig Mitteln ausgestattete Existenz das Ansehen des Deutschen Reichs im Ausland schädigen könnte.